

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Vom 11. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung anstelle des nach Absatz 1 zulässigen Aufenthalts auch mit insgesamt nicht mehr als zehn Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschließlich fester Partnerinnen und Partner, jeweils unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Hausstand, aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sind private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 1 anstelle des dort genannten zulässigen Teilnehmerkreises auch mit insgesamt nicht mehr als zehn Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschließlich fester Partnerinnen und Partner, jeweils unabhängig von deren Zu-

gehörigkeit zu einem Hausstand, zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die weder die in Absatz 1 noch die in Absatz 1 a genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.“

3. Nach § 10 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. ²Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten.“

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Das Datum „20. Dezember 2020“ wird durch das Datum „10. Januar 2021“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

In § 5 die Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408), wird das Datum „20. Dezember 2020“ durch das Datum „10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Re i m a n n

Ministerin